



Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit
Postfach 32 20 | 55022 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz

18/452

VORLAGE

DER MINISTER

Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-29 57
clemens.hoch@mwg.rlp.de
www.mwg.rlp.de

Vorsitzender des
Ausschusses für Gesundheit
Herr Josef Winkler, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
Ref. PUK
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Hr. Marc-Antonin Bleicher
marc-antonin.bleicher@bm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2855
06131 16 172855

14.09.21

2. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 8. Juli 2021

TOP 5: „Kostenübernahme Corona-Ambulanzen“

Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT

- V 18/172 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der o.g. Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Ausschusses mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung durch die Landesregierung für erledigt erklärt. Daher berichte ich wie folgt:

Zur Behandlung von an Covid 19 erkrankten Patientinnen und Patienten hat die Kassenärztliche Vereinigung in Kooperation mit den Kommunen und der niedergelassenen Ärzteschaft vor Ort insgesamt 56 spezielle „Corona-Ambulanzen“ eingerichtet. Die jeweiligen Aufgaben und Pflichten wurden zwischen Kommune und Kassenärztlicher Vereinigung in Kooperationsverträgen vereinbart.

Bereits vor Etablierung der Corona-Ambulanzen hatte die Kassenärztliche Vereinigung nach eigenen Angaben gegenüber den Vertreterinnen und Vertretern der Kommunen ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Errichtungs- und Erhaltungskosten für die Corona-Ambulanzen von der Kassenärztlichen Vereinigung nicht übernommen werden.

Zu keinem Zeitpunkt seien die Kooperationspartner von der Kassenärztlichen Vereinigung im Unklaren über die gegenseitigen Verpflichtungen im Rahmen der Zusammenarbeit sowie die bestehende Rechtslage gelassen worden.



Demnach obliege der Kommune beim Betrieb der Corona-Ambulanz die Auswahl, die Einrichtung und die unentgeltliche Bereitstellung sowie Ausschilderung geeigneter Räumlichkeiten (inklusive der Übernahme von anfallenden Nebenkosten), die Bereitstellung von Mitteln für die Desinfektion und die persönliche Schutzausrüstung für das Reinigungspersonal, die Schaffung der bau- und ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen, die Räum- und Streupflicht, die Rückbauverpflichtung und die Bereitstellung von Mitarbeitern für Ordnungs- und Empfangsdienste.

Konflikte gibt es nach uns vorliegenden Informationen derzeit nur zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung und der Stadt Pirmasens sowie der Stadt Landau bzw. dem Landkreis Südliche Weinstraße.

Die Stadt Pirmasens hat nach Auskunft der Kassenärztlichen Vereinigung mittlerweile Klage beim Verwaltungsgericht erhoben.

Die Frage, ob die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz oder die Kommune die Kosten für den Aufbau und den Betrieb von Corona-Ambulanzen tragen muss, hängt von der zwischen der Kommune und der Kassenärztlichen Vereinbarung im Einzelfall getroffenen Vereinbarung ab.

In der Regel wurden die Infrastruktur und das entsprechende Helfer-Personal kostenlos von der jeweiligen Kommune zur Verfügung gestellt und die Kassenärztliche Vereinigung war in diesem Zusammenhang verantwortlich für die Gestellung der dort tätigen Ärztinnen und Ärzte gemäß Rahmenvertrag zwischen der KV und den Kommunen, der von den meisten Kommunen unterzeichnet wurde. Dieser Vertrag sieht in § 3 unter anderem vor, dass sich die Kommune verpflichtet, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Ordnungs- und Empfangsdienste zu stellen, die persönliche Schutzausrüstung für das Reinigungspersonal bereitzustellen, die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und die Nebenkosten zu tragen. Rechtsaufsichtlich können diese vertraglichen Vereinbarungen nicht beanstandet werden. Sie unterliegen dem Gestaltungspielraum der Vertragspartner.

Gegenstand der aktuellen Streitigkeiten ist, ob und ggf. welche abweichenden Vereinbarungen in Pirmasens und Landau getroffen wurden. Hierbei handelt es sich nicht um eine Frage der Rechtsaufsicht des Landes über die Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz. Es handelt sich vielmehr um eine privatrechtliche Auseinandersetzung zwischen den Vertragspartnern. Ob und welche Verträge die drei Kommunen hier mit der Kassenärztlichen Vereinigung oder den niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten vor Ort gegebenenfalls auch mündlich oder durch konkludentes Handeln geschlossen haben, kann von der Landesregierung nicht bewertet werden. Im Gegensatz zu den Gerichten

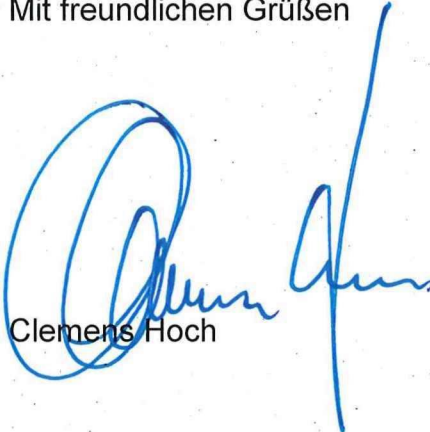


kann das Ministerium für Gesundheit und Wissenschaft keine Zeugen vernehmen. Inwieweit und auf welcher Grundlage durch die Stadt Primasens eine abweichende Vereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung getroffen wurde, obliegt nunmehr der gerichtlichen Überprüfung. Die Sachverhaltsermittlung und die rechtliche Bewertung des Gerichts bleiben abzuwarten. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit ist hierbei nicht beteiligt.

Die Landesregierung lässt die Kommunen auch in der Corona-Krise nicht allein. Um die Kommunen bei der Bewältigung der Corona-Pandemie zu unterstützen, haben die Landkreise und kreisfreien Städte von der Landesregierung eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 25 Euro je Einwohnerin/Einwohner auf der Grundlage des § 8a Landes-Nachtragshaushaltsgesetz 2020 erhalten. Diese pauschalen Mittel können von den Kommunen auch zur Deckung etwaiger Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten für Corona-Ambulanzen verwendet werden.

Zusätzlich haben die Landkreise als Träger der Gesundheitsämter auf Antrag eine einmalige Pauschale von einem Euro pro Einwohnerin/Einwohner zweckgebunden für den Einsatz der freiwilligen Helferinnen und Helfer zur Bewältigung des Arbeitsaufkommens während der Corona-Pandemie in den Gesundheitsämtern erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Clemens Hoch